

Celle, den 18.07.2014

Sehr geehrter Herr Pasternack,

der Bundesverband Kleinwindanlagen-BVKW e.V. vertritt die Interessen und das Fachwissen der Hersteller und Betreiber von Kleinwindanlagen in Deutschland und verfügt über umfangreiche Erfahrungswerte, auch hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Kleinwindanlagen –KWEAn-. In dieser Funktion bedanken wir uns für Ihr Angebot, unsere nachfolgende Stellungnahme zur neuen NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie - Entwurf 2014“ hinsichtlich des Schwerpunkts Kleinwindanlagen anzuhören.

Nach Einschätzung des BVKW wird der neuen NLT-Arbeitshilfe für niedersächsische Bauantragsverfahren von KWEAn eine erhebliche Bedeutung zukommen. Denn in Niedersachsen gibt es kaum andere Dokumente, Normen und Richtlinien, die den Behörden die Handhabung des immer wichtigeren Themas „Kleinwindenergie“ erleichtern. Auch wenn die Arbeitshilfe nicht den rechtlichen Status einer Norm oder Richtlinie erreicht, so wird sie daher gleichwohl in der täglichen Behördenarbeit potenziell deutliche Auswirkungen auf den zukünftigen Markt und die Verbreitung umwelt- und naturfreundlicher moderner Kleinwindanlagen in Niedersachsen haben.

Der BVKW spricht sich insoweit besonders deutlich gegen den tendenzös negativen Wortlaut des vorliegenden Entwurfs der NLT-Arbeitshilfe aus: Zitat aus Kap. 6.2:

- In der Hauptsache können an den Anlagen Vögel und Fledermäuse in hoher Zahl zu Tode kommen.
- Aus den geringen Abmessungen von KWEA kann nicht auf ein vermindertes Kollisionsrisiko geschlossen werden.
- Mit KWEA kann ... ein hohes Kollisionsrisiko für dort lebende Vogel- und Fledermausarten verbunden sein.
- Das kann auch auf Kleinstanlagen von weniger als 10 m Bauhöhe zutreffen.
- Unter Umständen wird auch das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt

Nach unserem Dafürhalten wird die umwelt- und klimafreundliche Kleinwindenergie hier in ein negatives Licht gestellt, welches der modernen Kleinwind-Technologie nicht entspricht. Es ist unbestritten, dass in baubehördlichen Zulassungsverfahren von KWEA Fragen des Natur- und Landschaftschutzes zu thematisieren sind. Nach Ansicht des BVKW sind diese Fragen jedoch deutlich positiver zu beantworten als dies der jetzt vorgelegte Entwurf nahe legt. Bei angemessener Positionierung der KWEA am Standort wird ein hohes Maß an Umwelt- und Naturschutzverträglichkeit erreicht. Wir erlauben uns daher im Folgenden einige Hinweise zu geben und bitten um Berücksichtigung.

Zu 6.1 Definition Kleinwindenergieanlagen

Die normungsrechtliche Definition der KWEAn ergibt sich aus der DIN EN 61400-2. KWEAn reichen bis maximal 200 m² Rotorfläche (zum Vergleich haben heutige WEAn bis über 10.000 m² Rotorfläche). KWEAn können der Eigenversorgung und der Netzeinspeisung dienen. Sie können dabei einen wichtigen, umwelt- und klimafreundlichen Beitrag zur zukünftigen Energieversorgung leisten.

Nach dem BauGB sind KWEAn im Außenbereich gemäß §35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (land- und forstwirtschaftliche Privilegierung) oder Nr. 5 (allgemeine Privilegierung von Anlagen zur Nutzung und Erforschung von Windenergie) zulässig.

Nach der Neufassung der niedersächsischen Bauordnung (NauO) sind KWEAn bis 30 m Bauhöhe keine Sonderbauwerke und obliegen innerhalb von ausgewiesenen Gewerbegebieten dem vereinfachten Bau-Anzeigeverfahren. Die überwiegende Zahl der KWEAn befindet sich in der Bauhöhe zwischen 10 m und 30 m.

Kleine Windenergieanlagen mit einer Höhe zwischen 30 m und 50 m werden nach der neuen NBauO als Sonderbauten eingestuft, mit der Folge, dass hierfür das vormals generell durchzuführende, umfangreiche Baugenehmigungsverfahren angewandt wird.

Bis zu 50 m Bauhöhe entfällt in der Regel eine Umwelt-Verträglichkeitsprüfung (UVP) und die Anlagen obliegen nicht der Bauleitplanung der allgemeinen (großen) Windenergieanlagen (WEAn).

Zu 6.2. (Generelle) Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Viele Kleinwindanlagen weisen eine Gesamthöhe von weniger als 30 m auf und befinden sich somit unterhalb der Grenze des typischen Bewuchses (Baumbestands) im ländlichen Raum. Deswegen wird diese Höhe auch bundesweit als nicht raumbedeutsam-, also als nicht landschaftsprägend eingeordnet. Auch bewirtschafteten KWEAn in der Regel Rotorflächen, die in der Dimension um den Faktor 100 (und mehr) kleiner sind als die der typischen Großwindenergieanlagen. Dementsprechend gering ist prinzipiell die Umweltauswirkung - sowohl auf das Landschaftsbild, als auch auf ein mögliches Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse. Im ländlichen Raum werden KWEAn deshalb oft erst im Nahbereich von wenigen 100 m wahrgenommen. In der Regel fügen sie sich in das Landschaftsbild ein und sind nicht dominant. Bauwerke, Gehölze und auch solitäre Bäume im Landschaftsbild sind in ihrer Flächendimension oft größer als typische KWEAn. Wir belegen diese Aussage exemplarisch durch ein Foto einer typischen, ca. 15 m hohen KWEA, die als untergeordnete Nebenanlage im Außenbereich betrieben wird.



Foto: KWEA im Landschaftsbild

Der Behauptung in Kap. 6.2, es bestünde ein hohes Kollisionsrisiko, weil sich KWEAn in der niedrigen Höhe unter 30 m, bzw. 50 m näher an den natürlichen Lebensräumen von Vögeln und Fledermäusen befinden, womit ein hohes Kollisionsrisiko verbunden sei, können wir nicht folgen: Zum Einen reichen auch die Rotorblätter großer WEA häufig in den niedrigen Bereich zwischen 20 m und 50 m Höhe hinein und durchlaufen diesen mit hoher Geschwindigkeit, zum Anderen bewirtschaften die KWEAn „nur“ den niedrigen Höhenbereich bei entsprechend geringerer Windgeschwindigkeit und entsprechend niedriger Rotorblattgeschwindigkeit. Dies führt bei einer zeitgemäßen, modernen Auslegung der KWEA zu einer für Vögel und Fledermäuse sehr guten Wahrnehmbarkeit der Größe und der Geschwindigkeit des Rotors. Vögel und Fledermäuse fliegen nicht in den Bereich bewegter Rotorblätter von KWEAn, da sie diesen sehr gut wahrnehmen können und ihm aufgrund der geringen Größe sehr gut ausweichen können. Belegt wird dies durch Erfahrungswerte mit kaum auffindbaren Kollisionsfunden bei den langjährigen Betreibern und durch eine britische Studie (*1), die bis auf ein Vermeidungsverhalten des Nahbereichs um KWEA (5 m) nur sehr geringe Beeinträchtigungen oder Risiken für Fledermäuse und Vögel belegt.

Zu 6.3 Naturschutzrechtliche Situation

Auf der Basis des BNatSchG ist sowohl für die Beeinträchtigung des Naturhaushalts, als auch für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein angemessener Ausgleich zu schaffen, wenn die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist unseres Erachtens aufgrund der geringen Dimension der KWEAn in den meisten Fällen nicht gegeben.

Ein möglicher Kompensationsausgleich wird in der Regel durch Bepflanzung oder Vernässung realisiert und/oder durch entsprechende Ausgleichszahlungen auf ein Umweltkonto. Die Höhe des Ausgleichs muss eine der Dimension des Bauwerks (KWEA), bzw. der naturschutzfachlichen Beeinträchtigung angemessene Größenordnung aufweisen. Erfahrungswerte zeigen, dass Bauantragssteller von KWEAn eine Kompensation befürworten, wenn diese dem Bauvorhaben angemessen ist. Ferner sind die Grundsätze der Störungs- und Schädigungsverbote gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten - auch dies in einem dem Schädigungspotenzial angemessenen Verhältnis. Der Entwurf der NLT-Arbeitshilfe lässt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit leider nicht erkennen. Zu den Sachverhalten des BNatSchG äußern wir uns nachfolgend mit unseren Ausführungen zu Kap. 6.4 und 6.5 des Entwurfs der NLT-Arbeitshilfe.

Zu 6.4 Vögel und Fledermäuse

Bei Einhaltung angemessener Abstände zu Gehölzen, Strukturen und Gebäuden besteht nach umfangreichen Erfahrungswerten des BVKW und entsprechenden naturschutzrechtlichen Erkenntnissen und Handhabungen anderer Bundesländer kein erhöhtes Gefährdungs- oder Scheuchpotenzial durch KWEAn. Als angemessen betrachten wir - wie auch belegt durch die britische Studie - einen Abstand von mindestens 20 m zwischen der KWEA und entsprechenden Leitstrukturen. Im Regelfall werden KWEAn zur freien Anströmung des Windes in einem sinnvollen Abstand zwischen 20 m und 200 m zum Hof oder Gebäude geplant. Diese Distanz ist nach unserer Expertise auch im Regelfall angemessen hinsichtlich des Grundsatzes der Zugehörigkeit zum Hof bei der planungsrechtlichen Freigabe als „untergeordnete Nebenanlage“ eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs. Ein Mindestabstand von 75 m - wie in der NLT-Arbeitshilfe gefordert - halten wir für nicht angemessen. Unter Einhaltung eines 20 m - Sicherheitsabstands ist nicht mit einem signifikant erhöhten Gefährdungspotenzial für Fledermäuse gem. BNatSchG zu rechnen. Der vom BVKW empfohlene optimale Abstand zur Errichtung von KWEAn liegt deshalb zwischen 20 m und 200 m zu Gebäuden und Leitstrukturen.

Insbesondere, wenn moderne KWEAn als elektronisch geregelte Langsamläufer ausgelegt sind, ist im Bereich unter 6 m/s (nicht 7,5 m/s) Windgeschwindigkeit, also dem üblichen Bereich von Fledermausaktivitäten, eine Rotorgeschwindigkeit von lediglich 10 m/s bis maximal 30 m/s vorhanden. Bei dieser Blattgeschwindigkeit ist eine sehr gute Wahrnehmbarkeit des Rotors für die Tiere gegeben. Ein signifikantes Gefährdungspotenzial besteht somit weder für Vögel noch für Fledermäuse, weil deren eigene typische Fluggeschwindigkeit und Wahrnehmung der Beutetiere bei der Jagd in diesem Geschwindigkeitsbereich optimal ausgeprägt ist. (Siehe auch unsere Ausführungen zu Kap. 6.2).

Eine Einhausung des Rotors mit Gittern oder Netzen nach den Vorgaben des Entwurfs der NLT-Arbeitshilfe ist aus technischen, wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Gründen als sehr fragwürdig zu bewerten. Die Einhausung kommt deshalb einer Ablehnung des Bauverfahrens gleich. Der BVKW hält diese Forderung daher für unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Bei erhöhten naturschutzrechtlichen Anforderungen (z.B. Schutzgebieten) oder bei Nichteinhaltung von Schutzabständen zu Strukturen mit potenziell hohem Fledermausbestand kann im Einzelfall der Schutzzumfang durch eine saisonabhängige, angemessene Fledermaus-Abschaltfunktion erhöht werden. Dies ist nur dort anzuwenden, bzw. angemessen, wo die KWEA nicht bereits als naturfreundli-

cher Langsamläufer ausgelegt ist. Die Auflage der vorbeugenden Abschaltung kann auch durch, bzw. nach Vorlage eines Fledermausmonitorings, bzw. -kartierung wieder aufgehoben werden, wenn keine artenschutzrechtlich geschützten Populationen am Standort nachgewiesen werden. Der BVKW und insbesondere die erfahrenen niedersächsischen Hersteller moderner KWEA stehen gerne zur gemeinsamen Erarbeitung von sinnvollen Abschaltkriterien für KWEAn in Niedersachsen mit den Fachleuten des NLT bereit. In vielfältigen Bauverfahren für große und kleine Windenergieanlagen werden, abweichend von den im Entwurf der NLT-Arbeitshilfe genannten Werten, folgende Grenzwerte zur vorbeugenden Fledermausabschaltung von Sachverständigen und dem BVKW anerkannt:

- Abschaltzeitraum von Mitte Mai bis Mitte Juli
- eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang
- nur unterhalb von 6 m/s Windgeschwindigkeit
- nur oberhalb von 10 Grad Celsius Außentemperatur

Zu 6.5 Landschaftsbild

Eine bauplanungsrechtliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist aufgrund der eingangs genannten Definition für nicht-raumbedeutsame KWEAn generell nicht gegeben. Im Einzelfall kann eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach dem BNatSchG gegeben sein - im nahen Sichtbereich -, welche durch eine angemessene Kompensationsmaßnahme oder Gebühr auszugleichen ist. Diese ist nach der Größe des Bauwerks und der Qualität der beeinträchtigten Landschaft unter Berücksichtigung der Lagekorrespondenzen zu bemessen (=sogenanntes Kompensationserfordernis gemäß der Eingriffsregelung des BNatSchG).

Für die Höhe der Kompensation ist allgemein die Größe eines Bauwerks (der KWEA) d.h. seine Querschnittsfläche maßgeblich. Die Querschnittsfläche ist sowohl maßgeblich für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als auch für den wirtschaftlichen Ertrag der KWEA. Im vorliegenden Entwurf der NLT Arbeitshilfe wird unter Kap. 6.5 jedoch als Bemessungsgrundlage zum Kompensationsausgleich ein aktuelles NLT-Schriftstück zur Eingriffsregelung von Mobilfunkmasten genannt (*ii), welches das Bauwerk in erster Linie nach seiner Höhe beurteilt, nicht nach seiner Querschnittsfläche.

KWEAn, die um den Faktor 10 niedriger und um den Faktor 10 kleinere Rotordurchmesser aufweisen als große WEAn haben um den **Faktor 100** kleinere Querschnittsflächen, Leistungen, Erträge und Umweltbeeinflussungen. Nach der Mobilfunk-Richtlinie werden sie aber mit einem 10-tel der Kompensationsaufwendungen einer großen WEA belastet, also im Verhältnis 10 fach zu teuer. Bei der Anwendung des „NLT-Schriftstücks für Mobilfunkmasten“ läuft die Kompensationssumme für eine KWEA schnell in eine unverhältnismäßige Größenordnung die sogar den Kaufpreis der Anlage überschreiten kann, wenn nicht in dem NLT-Schriftstück eine Obergrenze von 7% des Bauwerkswertes als Obergrenze genannt wäre. Selbst die 7% vom Wert der KWEA sind in den meisten Fällen unangemessen.

In Ermangelung von niedersächsischen Regelungen empfehlen wir eine Übertragung der aktuellen Schleswig-Holsteinischen Richtlinie (*iii) zur Ermittlung der Kompensationserfordernisse für den Naturhaushalt und den Landschaftsausgleich auf Niedersachsen. Diese Richtlinie bemisst KWEAn wie WEAn gleichermaßen nach der Flächendimension und berücksichtigt somit Höhe, Rotordurchmesser (Breite) und den Wert der Nutz- oder Naturlandschaft. Bei angemessener Anwendung der Faktoren

liegen bei typischen Bauantragsverfahren die Kompensationserfordernisse für das Landschaftsbild und den Naturausgleich in einer finanziell angemessenen Größenordnung von bis zu 100 € pro kW installierter Leistung bei typischen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder naturnahen Landschaften.

Zusammenfassung:

- KWEAn sind keine Bauwerke mit hohem Schädigungspotenzial für die Natur und das Landschaftsbild. Sie erzeugen primär umweltfreundliche, klimafreundliche Energie.
- Bei angemessenen Abständen zwischen typisch 20 m bis über 200 m zu Strukturen liegt kein erhöhtes Gefährdungs- oder Scheuchpotenzial für Vögel und Fledermäuse durch KWEAn vor und die Grundsätze der Zuordnung der KWEA zum Gehöft werden planungsrechtlich gewahrt.
- Bei erhöhten naturschutzrechtlichen Anforderungen (z.B. in Schutzgebieten) oder bei Nichteinhaltung der Schutzabstände (20 m) kann im Einzelfall der Schutzzumfang durch eine saisonabhängige, angemessene Fledermaus-Abschaltfunktion erhöht werden. Hier sind keine extremen-, sondern angemessene Abschaltkriterien zu definieren (siehe zu 6.4).
- Der Eingriff in das Landschaftsbild für die nicht-raumbedeutsamen KWEAn sollte gemäß BNatSchG angemessen beurteilt werden, d.h. unter Beurteilung des Landschaftsbildes (niedrige, mittlere, hohe Naturbelassenheit) und der Höhe der Anlage im Verhältnis zur Höhe der Strukturen und Gebäude.
- Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturraum und das „kleinräumige“ Landschaftsbild sollten in einer angemessenen Größenordnung von bis zu 100€ pro KW installierter Leistung der KWEA liegen. Als Bemessungsgrundlage für Kompensationen legen wird die aktuelle Schleswig-Holsteinische Richtlinie zur Eingriffsregelung bei WEAn nahe.

Gerne stehen wir für weitere Gespräche mit Ihrem Fachgremium Windenergie zur Formulierung der neuen NLT-Arbeitshilfe bereit, um angemessene Inhalte und Forderungen zu formulieren und angemessene Verfahrenswege für die Antragsteller und prüfenden Baubehörden aufzuzeigen. Wir bitten dazu um einen Gesprächstermin.

Bundesverband Kleinwindanlagen e.V. –BVKW
Arbeitskreis NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“
Dr. Hartwig Schwieger, Celle

Ansprechpartner:
Dr. Hartwig Schwieger, Fischerstraße 93, 29227 Celle, Tel. 05141-4870510

Quellenverzeichnis:

(*ⁱ) EXPERIMENTAL EVIDENCE FOR THE EFFECT OF SMALL WIND TURBINE PROXIMITY AND OPERATION ON BIRD AND BAT ACTIVITY, University of Stirling, GB

(*ⁱⁱ) NLT-Arbeitshilfe: Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei der Errichtung von Mobilfunkmasten Niedersächsischer Landkreistag 2011

(*ⁱⁱⁱ) Richtlinie des Landes Schleswig Holstein: Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windenergieanlagen